GEMEINDE WOLFSCHLUGEN

Landkreis Esslingen

5. Änderung

SATZUNG

über die Änderung des Bebauungsplanes (5. Änderung)
"Siedlung"

in Wolfschlugen.

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 bis 10 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch die Vereinfachungsnovelle vom 3.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), §§ 111 und 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 20.6.1972 GBl. S. 351 und vom 12.2.1980 (GBl. S. 116) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 1) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Gemeinderat am 02.05.1983 die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Siedlung"

der am 06.08.1969 in Kraft getreten ist, als Satzung beschlossen.

§ 1
Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes sind:

1. der Bebauungsplan wird im Textteil, Teil A, Ziff 1.5 (Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO) geändert.

2. Der Bebauungsplan wird im Textteil, Teil A, Ziff 1.6 (Regelung der Flächen für Garagen und Stellplätze) geändert.

§ 2
Inhalt der Änderung

1. Der Bebauungsplan wird im Textteil, Teil A, Ziff 1.5 (Nebenanlagen) wie folgt geändert:

   In der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO) grundsätzlich nicht zulässig, mit Ausnahme von den Nebenanlagen, die dem Wohnen dienen, (sofern dies nicht Gebäude sind), z. B. Pergolen, offene Schwimmbecken, Kinderspielplätze, Terrassen, Müllboxen, ect.

2. Der Bebauungsplan wird im Textteil, Teil A, Ziff 1.6 (Flächen für Garagen und Stellplätze) wie folgt geändert:

1. Garagen sind primär innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der im Plan besonders ausgewiesenen Flächen zu erstellen.

2. Ausnahmsweise können Garagen auch in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden, wenn sie

   a) senkrecht zur Straße angeordnet sind und einen Stauraum zur öffentlichen Verkehrsfläche von mindestens 5 m aufweisen und

   b) mit ihrer rückwärtigen Front nicht mehr als 13 m (5 m + 8 m) in das Grundstück hineinragen.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den aufgrund von § 111 LBO ergangenen Bestandteil dieser Satzung zuwider handelt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfschlügen, den 02.05.1983

Gemeinde Wolfschlügen Landkreis Esslingen

Emhardt
Bürgermeister

LANDRATSAMT ESSLINGEN

Genehmigt
Esslingen a. N., den 19. Aug. 1983
LANDRATSAMT ESSLINGEN

Hofe